

## CHG Newsletter Business Law



### BUSINESS LAW

#### Nr. 20 Jahrgang 2025

[Seite 2](#)  
Leitartikel

[Seite 6](#)  
Arbeitssrecht  
aktuell

[Seite 8](#)  
Wirtschaftsrecht  
aktuell

[Seite 20](#)  
CHG News

[Seite 21](#)  
CHG Termine

[Seite 22](#)  
Team & Kontakt

Die österreichische Wirtschaft klettert langsam, aber bestimmt aus dem mühsamen Konjunkturtal: 2025 soll das BIP nach zwei Minusjahren wieder ein zartes Plus von ca. 0,3 % schaffen – kein Feuerwerk, aber immerhin ein Funke. Der richtige Aufschwung lässt allerdings noch bis 2026 auf sich warten. Auch am Arbeitsmarkt blitzt vorsichtiger Optimismus auf: Nach einem zyklischen Hoch dürfte die Arbeitslosenquote 2026 wieder leicht sinken. Und beim Budget verharren die Expert:innen weiterhin im Warnmodus – das Defizit bleibt wohl auch 2025 über der 4-Prozent-Marke.

Unterm Strich: Die Wirtschaft kommt zurück, aber statt eines Sprints erleben wir eher einen gemächlichen Dauerlauf. Und gerade in solchen Phasen zeigt

sich, wie entscheidend stabile Führungsteams sind. Umso heikler wird es, wenn zentrale Köpfe plötzlich die Seite wechseln. Was arbeits-, wettbewerbsrechtlich und strategisch passiert, wenn Führungskräfte zur Konkurrenz abwandern – und wie Unternehmen darauf vorbereitet sein sollten –, analysieren in unserem diesmaligen Leitartikel Gülsah Yanik und Mario Kathrein.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre unseres zwanzigsten CHG-Newsletters Business Law – und noch ein kleiner Vorgeschmack: Dies ist der letzte Newsletter im bisherigen Format. Beim nächsten Mal erwartet Sie eine frische, modernisierte Ausgabe voller neuer Features und Insights – es bleibt also spannend!

# Plötzlich Konkurrenz – wenn Führungskräfte die Seiten wechseln

## LEITARTIKEL

von

Gülsah Yanik und  
Mario Kathrein



Wenn eine Führungskraft das Unternehmen verlässt und zur Konkurrenz wechselt, ist das oft mehr als ein gewöhnlicher Personalwechsel. Mit ihr gehen nicht selten strategisches Wissen, Kundennetzwerke und vertrauliche Unternehmensinformationen – also jene immateriellen Werte, die für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens entscheidend sind. Gerade in höheren Hierarchieebenen kann ein solcher Seitenwechsel gravierende rechtliche und wirtschaftliche Folgen haben. Er berührt arbeitsrechtliche Loyalitätspflichten ebenso wie wettbewerbs-, immaterialgüter-, datenschutz- und strafrechtliche Fragen. Zu diesen Aspekten soll der nachfolgende Artikel einen Überblick bieten.

## Arbeitsrechtliche Steuerungs- und Sanktionsmöglichkeiten

Das österreichische Arbeitsrecht lässt Dienstnehmer:innen nach Beendigung des Dienstverhältnisses grundsätzlich weitgehende berufliche Freiheit. Diese endet jedoch dort, wo berechtigte Interessen früherer Dienstgeber:innen verletzt werden. Das zentrale Instru-

ment in der Praxis zur Absicherung ist die Konkurrenzklausel. In ihrer klassischen Ausgestaltung erlaubt sie es, Dienstnehmer:innen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nach dem Ausscheiden daran zu hindern, in einem konkurrierenden Bereich tätig zu werden oder ein Konkurrenzunternehmen zu gründen. Voraussetzung ist, dass die Klausel schriftlich vereinbart wurde,

# Plötzlich Konkurrenz – wenn Führungskräfte die Seiten wechseln

## LEITARTIKEL

das Einkommen während des Dienstverhältnisses über der gesetzlichen Entgeltgrenze (derzeit rund EUR 3.530 brutto) lag und die berufliche Fortentwicklung nicht unbillig behindert wird. Übermäßig weitgehende oder existenzbedrohende Klauseln sind allerdings unzulässig. Häufig wird durch Konkurrenzklauseln auch das Abwerben von anderen Dienstnehmer:innen oder von Kund:innen untersagt.

Zur Absicherung solcher Vereinbarungen können Vertragsstrafen vereinbart werden. Diese müssen der Schwere des möglichen Verstoßes angemessen sein und dürfen Dienstnehmer:innen nicht übermäßig belasten.

Daneben gibt es zahlreiche arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, die faktische Bindungswirkung entfalten können. So sind Rückzahlungsklauseln, etwa für Fortbildungskosten, verbreitet, die aber nur unter bestimmten Bedingungen wirksam sind. Die Voraussetzungen einer Rückzahlung müssen eindeutig benannt, die Höhe sachlich gerechtfertigt und zeitlich angemessen abgestuft sein. Klauseln, die pauschal oder überhöht ansetzen, werden regelmäßig als unzulässig beurteilt.

Wettbewerbsrelevantes Fehlverhalten von Dienstnehmer:innen während des Dienstverhältnisses kann mitunter streng sanktioniert werden. Die Verletzung einer Konkurrenz- oder Geheimhaltungspflicht kann eine Entlassung aus wichtigem Grund rechtfertigen. Besonders schwerwiegend sind auch Fälle, in denen Führungskräfte bereits während des bestehenden Dienstverhältnisses

andere Dienstnehmer:innen aktiv abwerben oder für neue Dienstgeber:innen tätig werden – auch hier liegt regelmäßig ein Entlassungsgrund vor.

## Wettbewerbsrechtliche Grenzen

Der Wettbewerb um qualifizierte Führungskräfte ist grundsätzlich zulässig. Das Abwerben von Dienstnehmer:innen gehört zur marktwirtschaftlichen Realität und kann auch den Wettbewerb fördern. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zieht dort eine klare Grenze, wo legitimer Wettbewerb in gezielte Marktstörung umschlägt.

Ein Verstoß gegen das UWG liegt insbesondere dann vor, wenn im Zuge der Abwerbung von Dienstnehmer:innen unrichtige Behauptungen aufgestellt werden, eine Abwerbung systematisch erfolgt, um Mitbewerber:innen funktionsunfähig zu machen, Dienstnehmer:innen während aufrechter Dienstverhältnisse unsachlich beeinflusst werden oder vertrauliche Informationen bisheriger Dienstgeber:innen zur Vorbereitung des Wechsels genutzt werden. In der Praxis stellt sich häufig die Frage, ob mit der Übernahme der für den Fall der Nichteinhaltung des Konkurrenzverbots vereinbarten Konventionalstrafe durch neue Dienstgeber:innen ein wettbewerbswidriges Verhalten gesetzt wird. Während die ältere Rechtsprechung dies in der Regel bejahte, ist nach der jüngeren Rechtsprechung das reine Bezahlen einer „Wechselprämie“ ohne hinzutretende Elemente nicht per se wettbewerbswidrig.

# Plötzlich Konkurrenz – wenn Führungskräfte die Seiten wechseln

## LEITARTIKEL

Zivilrechtlich kann das betroffene Unternehmen auf Grundlage des UWG die Unterlassung und Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verlangen. Diese Ansprüche können im Wege der einstweiligen Verfügung (Eilverfahren) rasch durchgesetzt werden, um rechtswidrige Handlungen sofort zu unterbinden. Darüber hinaus steht bei Wettbewerbsrechtsverletzungen ein Schadenersatzanspruch zu. Ersatzfähig sind insbesondere entgangener Gewinn samt nachweisbaren wirtschaftlichen Einbußen durch Kundenabgänge oder Projektabbrüche sowie die Kosten der Schadensabwehr und Rechtsverfolgung.

Unabhängig davon bestehen seit 2019 im UWG aufgrund der Umsetzung der europäischen Geschäftsgeheimnis-Richtlinie zivilrechtliche Sonderbestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Ein Geschäftsgeheimnis ist vereinfacht gesagt eine Information, die weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist. Deshalb ist sie von kommerziellem Wert und Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt. Nicht umfasst ist hingegen das allgemeine Erfahrungswissen („General Know-how“), das der/die Dienstnehmer:in im Laufe seiner/ihrer Tätigkeit erlangt hat. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist insbesondere dann rechtswidrig, wenn sie durch eine Person erfolgt, die gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen oder nur beschränkt zu nutzen, verstößt.

Wer Geschäftsgeheimnisse rechtswidrig nutzt oder offenlegt, kann auf Unterlassung, Beseitigung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Beseitigungsanspruchs kann der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses verlangen, dass auf Kosten des Rechtsverletzers die rechtsverletzenden Produkte und die Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien vernichtet werden, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder verkörpern. Dieser kann überdies den Rückruf der rechtsverletzenden Produkte vom Markt und die Beseitigung der rechtsverletzenden Qualität der rechtsverletzenden Produkte verlangen. Darüber hinaus kann der/die Geschädigte von der/dem Rechtsverletzer:in unter Umständen einen immateriellen Schadenersatz verlangen und den entgangenen Gewinn sowie etwaige durch den/die Rechtsverletzer:in erzielte Gewinne aus der Verwendung des Geschäftsgeheimnisses fordern. Unabhängig vom Nachweis der Höhe des Schadens kann der/die Inhaber:in des Geschäftsgeheimnisses als Ersatz des ihm/ihr schuldhaft zugefügten Vermögensschadens das Entgelt begehrn, das ihm/ihr im Falle seiner/ihrer Einwilligung in den Erwerb, die Nutzung oder Offenlegung gebührt hätte.

Zudem besteht die Möglichkeit, durch eine einstweilige Verfügung eine rasche gerichtliche Entscheidung über (drohende) Eingriffe in Geschäftsgeheimnisse zu erwirken. Denkbar wäre beispielsweise eine gerichtliche Anordnung des Verbots der Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, des Verbots des

# Plötzlich Konkurrenz – wenn Führungskräfte die Seiten wechseln

## LEITARTIKEL

Herstellens, Vermarktens oder der Nutzung rechtsverletzender Produkte sowie der Beschlagnahme oder Herausgabe der rechtsverletzenden Produkte.

## Immaterialgüter-, datenschutz- und strafrechtliche Aspekte

Neben arbeits- und wettbewerbsrechtlichen Aspekten spielen auch das Immaterialgüter- und Datenschutzrecht eine zentrale Rolle. Viele Führungskräfte schaffen im Rahmen ihrer Tätigkeit Werke oder technische Lösungen. Das Verwertungsrecht an dienstlich geschaffenen Erfindungen und Werken wird in Dienstverträgen unterschiedlich geregelt. Die Nutzung solcher Ergebnisse bei neuen Arbeitgeber:innen kann daher zusätzlich einen Verstoß aus immaterialgüterrechtlicher Sicht darstellen.

Datenschutzrechtlich ist die Mitnahme personenbezogener Daten – etwa von Kund:innen, Lieferant:innen oder Dienstnehmer:innen – besonders sensibel. Für eine Weitergabe oder Nutzung solcher Daten ist zu prüfen, inwiefern dafür eine rechtliche Grundlage besteht. Die Palette der Sanktionen reicht von erheblichen Verwaltungsstrafen über zivilrechtlichen Schadenersatz bis hin zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Der/Die neue Dienstgeber:in riskiert zudem, als Mitverantwortliche:r zu gelten, wenn unrechtmäßig erlangte Daten übernommen oder verwendet werden.

Ungeachtet dessen kann die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses auch nach dem Strafgesetzbuch strafrechtlich mit mehrjähriger Freiheitsstrafe sanktioniert sein.

## Prävention und Handlungsempfehlungen

Ein Wechsel in Führungspositionen lässt sich selten verhindern, wohl aber rechtlich steuern. Unternehmen sollten frühzeitig klare Strukturen schaffen: Wettbewerbsverbote, Geheimhaltungsverpflichtungen und Rückzahlungsklauseln gehören regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst. Der Schutz sensibler Daten und Geschäftsgeheimnisse sollte durch technische und organisatorische Maßnahmen – etwa Zugriffsrechte, IT-Protokolle und NDAs – abgesichert werden. Ebenso wichtig ist die Sensibilisierung von Führungskräften für ihre Loyalitäts- und Geheimhaltungspflichten.

## Fazit

Der Wechsel einer Führungskraft zur Konkurrenz ist kein gewöhnlicher Personalvorgang. Dienstgeber:innen sind gut beraten, bereits vorab klare vertragliche Rahmenbedingungen zu schaffen und im Konfliktfall rasch und überlegt unter juristischer Begleitung zu agieren. Denn während Loyalität mit dem Dienstverhältnis endet, bleibt die rechtliche Verantwortung bestehen.



## Allgemeiner Kündigungsschutz von Arbeitnehmer:innen nur bei inländischem Betrieb

OGH 25.06.2025, 9 ObA 94/24z

Der Oberste Gerichtshof (OGH) beschäftigte sich kürzlich mit einem grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnis, in dem ein Arbeitnehmer mit Wohn- und Arbeitsort in Österreich für ein deutsches Unternehmen tätig war. Obwohl der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung ausschließlich von Österreich aus erbrachte, war er organisatorisch vollständig in den deutschen Betrieb eingebunden. Einen eigenen Betrieb oder eine organisatorische Einheit in Österreich hatte die Arbeitgeberin jedoch nicht. Nach der Kündigung des Dienstverhältnisses machte der Arbeitnehmer den allgemeinen Kündigungsschutz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) geltend und argumentierte, dass aufgrund der arbeitsvertraglichen Anknüpfung nach der Rom-I-Verordnung österreichi-

sches Recht – und damit auch die §§ 105 ff. ArbVG – zur Anwendung käme.

Der OGH bestätigte in seiner Entscheidung zwar, dass die Kündigungsschutzbestimmungen dem Vertragsstatut folgen und somit grundsätzlich dann gelten, wenn auf das Arbeitsverhältnis österreichisches Recht anwendbar ist. Zugleich stellte der OGH jedoch klar, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des ArbVG nicht durch die kollisionsrechtliche Anknüpfung ersetzt werden. Der allgemeine Kündigungsschutz setzt zwingend voraus, dass ein:e Arbeitgeber:in einen in Österreich gelegenen Betrieb oder zumindest eine betriebliche Organisationseinheit führt, in die ein:e Arbeitnehmer:in eingegliedert ist. Da im vorliegenden Fall ein solcher Inlandsbetrieb fehlte, könne der Arbeitnehmer laut dem OGH den allgemeinen Kündigungsschutz nicht in Anspruch nehmen – selbst dann nicht, wenn die Rechtswahl bzw. die objektive An-

## ARBEITSRECHT AKTUELL

knüpfung gemäß der Rom-I-Verordnung zur Anwendung österreichischen Arbeitsrecht führt.

Die Entscheidung schafft damit wichtige Klarheit für grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse.

### Kein Rücktritt von einer Zeitausgleichsvereinbarung

OGH 29.04.2025, 9 ObA 17/25b



Der Angestelltenbetriebsrat einer Krankenanstalt klagte stellvertretend für die dort beschäftigten Arbeitnehmer:innen auf Feststellung gemäß § 54 Abs 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), dass bei einer Erkrankung ein Rücktrittsrecht von bereits abgeschlossenen Zeitausgleichsvereinbarungen bestehe.

Konkret ging es um Zeitguthaben, welche durch geleistete Überstunden oder Nacharbeit aufgebaut wurden und später in Form von Zeitausgleich abgebaut werden sollten. Der Betriebsrat argumentierte, dass gerade in Fällen beson-

derer Arbeitsbelastung (z.B. bei Nacharbeit oder Überstunden) der Zeitausgleich auch dem Erholungszweck diene, sodass eine Erkrankung den ursprünglich vereinbarten Ausgleichszeitraum vereiteln würde.

Der OGH erachtete die Revision der klagenden Partei als nicht berechtigt und stellte klar, dass Zeitausgleich zwar eine „bezahlte Freistellung“ darstellt, es im Ergebnis jedoch nur zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit kommt. Auch wenn der Zeitausgleich unter bestimmten Umständen auch einen Erholungszweck haben kann, reicht das nicht aus, um ein Rücktrittsrecht im Krankheitsfall zu begründen. Die Krankheit während des Zeitausgleichs sei laut OGH nicht als Arbeitsverhinderung zu werten, da in dieser Zeit keine Arbeitspflicht bestehe. Ein:e Arbeitnehmer:in kann nämlich nur in jenen Zeiten durch Krankheit (oder Unfall) an der Leistung ihrer/seiner Arbeit verhindert sein, in denen eine Arbeitspflicht der Arbeitsnehmerin/des Arbeitnehmers besteht. Zudem wäre es ein Wertungswiderspruch, würde man eine Unterbrechung des bereits zeitlich fixierten Zeitausgleichs wegen einer Erkrankung einer Arbeitnehmerin / eines Arbeitnehmers verneinen, einen Rücktritt der Arbeitsnehmerin/des Arbeitnehmers von der konkreten Verbrauchsvereinbarung aber bejahen.

Zeitausgleichsvereinbarungen bleiben somit auch im Krankheitsfall verbindlich.



## Die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH wegen Insolvenzverschleppung

OGH 26.06.2025, 17 Ob 2/25f

Organschaftliche Vertreter:innen von Kapitalgesellschaften sind gemäß § 69 Abs 3 iVm Abs 2 IO verpflichtet, spätestens sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der materiellen Überschuldung (= rechnerische Überschuldung mit negativer Fortbestehensprognose) der Gesellschaft einen Insolvenzantrag zu stellen. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Insolvenzantragspflicht können die organschaftlichen Vertreter:innen zur (persönlichen) Haftung für den dadurch verursachten Schaden herangezogen werden. In der vorliegenden Entscheidung stellte der Oberste Gerichtshof (OGH) die verschiedenen Haftungsgrundlagen dar und klärte die in der Literatur strittige Frage, wer zur Geltendmachung des Quotenschadens von Insolvenzgläubigern (konkret: Altgläubigern) befugt ist.

Ein:e Geschäftsführer:in einer GmbH ist bei schuldhafter Insolvenzverschleppung Ansprüchen von zwei Seiten ausgesetzt. Einerseits kann die Gesellschaft den ihr entstandenen Schaden aus dem Titel des Schadenersatzes fordern. Andererseits können die Altgläubiger:innen (= Gläubiger:innen, die vor dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung Insolvenzgläubiger:innen wurden) ihren Quotenschaden gegen die/den Geschäftsführer:in geltend machen, weil § 69 IO – der die Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung regelt – nach herrscherlicher Ansicht als Schutzgesetz zugunsten aller durch die nicht rechtzeitige Insolvenzeröffnung geschädigten Gläubiger:innen angesehen wird.

Die **Gesellschaft** – und damit die/der Insolvenzverwalter:in – hat im Fall der schuldhaften Insolvenzverschleppung einen Schadenersatzanspruch auf Ersatz des Betriebsverlusts, der im Zeitraum zwischen der rechtlich geboten gewese-

## WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

nen Antragstellung und der tatsächlich erfolgten Antragstellung eingetreten ist. Er ist das Ergebnis einer Differenzrechnung aus der Gegenüberstellung des Vermögens der geschädigten Gesellschaft nach der Schädigung und des hypothetischen Vermögens bei Ausbleiben der rechtswidrigen Handlung. Darüber hinaus steht der Gesellschaft auch ein Schadenersatzanspruch für Zahlungen zu, die nach dem Zeitpunkt der gebotenen Antragstellung geleistet wurden. Ausgenommen sind nur jene Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

Den **Altgläubigern** steht gegen die organschaftlichen Vertreter wiederum ein Schadenersatzanspruch auf Ersatz des Quotenschadens zu. Dieser Quotenschaden ist aus einem Vergleich der tatsächlich zu erwartenden Insolvenzquote und der bei gebotener früherer Insolvenzantragstellung möglichen fiktiven Insolvenzquote – und damit letztlich aus dem Vergleich von Quotienten von Aktiva und Passiva – zu errechnen.

Die bisher überwiegend in der Literatur vertretene Ansicht sprach während eines Insolvenzverfahrens der/dem Insolvenzverwalter:in die Befugnis zur Geltendmachung dieses Schadens zu. In der vorliegenden Entscheidung stellte der OGH jedoch klar, dass dafür keine gesetzliche Grundlage besteht. Vielmehr handelt es sich um Schäden von Altgläubigern, die während eines Insolvenzverfahrens nicht von der/dem Insolvenzverwalter:in geltend gemacht werden können.

Der OGH wies das Zahlungsbegehren in Höhe von EUR 687.842,27 somit mit der

Begründung ab, dass dem Insolvenzverwalter – auch unter Bedachtnahme auf § 69 Abs 5 IO – die Aktivlegitimation für die Geltendmachung des Quotenschadens der Gläubiger:innen fehle.

Damit ist klargestellt, dass es den einzelnen Gläubigern vorbehalten ist, einen (verbleibenden) Quotenschaden wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung – nach Ende des Insolvenzverfahrens – individuell gegenüber den ehemaligen Geschäftsleitern einzuklagen.

### Patronatserklärung – Kreditgeber:in hat Direktanspruch gegenüber Patron:in bei Insolvenz des/der Kreditnehmer:in

OGH 31.07.2025, 1 Ob 45/25m

Der OGH hat ausgesprochen, dass Kreditgeber:innen im Fall der Insolvenz von Kreditnehmer:innen einen Direktanspruch auf Grundlage des Schadenersatzes gegen den/die Patron:in für den Kreditausfall haben können.

Der Beklagte war zu 5 % Gesellschafter und bis 06.07.2023 auch Geschäftsführer einer GmbH. Diese GmbH führte bei der Klägerin ein Bankkonto. Nachdem die GmbH im April 2023 einen negativen Kontostand von über EUR 30.000,00 aufwies, unterzeichnete der Beklagte eine von der Bank vorbereitete Patronatserklärung. In dieser verpflichtete er sich, „zu gewährleisten, dass die GmbH mit mindestens EUR 40.000 EUR Kapital ausgestattet wird“, falls diese ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachkommt. Im September 2023 wurde über die GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Konto wies zu diesem Zeitpunkt einen



Aushaftungsbetrag von EUR 57.064,20 auf. Diesen Betrag meldete die Klägerin im Insolvenzverfahren an, welches jedoch vom Insolvenzgericht mangels Vermögen gemäß § 123a IO aufgehoben wurde. Die Klägerin begehrte daher die Zahlung von 57.064,20 EUR sA aus der Patronatserklärung vom 14.04.2023, die der Beklagte als Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH abgegeben hat. Der Beklagte bestritt und wandte ein Erklärungssirrturn hinsichtlich der Patronatserklärung ein.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Der Zweck der Patronatserklärung sei die Überziehung des Subkontos der GmbH mit EUR 40.000,00 gewesen. Dieser Zweck und die Ausstattungspflicht des Beklagten seien erfüllt worden, weil das Konto der GmbH im Juni 2023 ausgeglichen gewesen sei.

Das Berufungsgericht hob das Ersturteil auf und trug dem Erstgericht eine neue Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf. Es sah die Ausstattungszusage – hier mit mindestens EUR 40.000,00 Kapital – als charakteristisches Element einer „harten Patronatserklärung“ im Wortlaut der Patronatserklärung als enthalten. Das Erstgericht habe aber keine Beweise zur Parteienabsicht und zum vom Beklagten behaupteten Erklärungssirrturn aufgenommen.

Der OGH führte in seiner Begründung aus, dass es sich bei einer Patronatserklärung um eine atypische Personalsicherheit handelt. Er hob die Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Patronatserklärungen hervor, wobei der konkrete Inhalt durch Auslegung zu ermitteln ist. Eine „weiche“ Patronatserklärung kann

## WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

entweder eine unverbindliche Äußerung oder eine rechtlich verbindliche Handlungszusage sein. Eine „harte“ Patronatserklärung zeichnet sich dadurch aus, dass ein:e Patron:in sich verpflichtet, ein:e Kreditnehmer:in so auszustatten, dass diese:r ihre/seine Schulden bei der/dem Kreditgeber:in zurückzahlen kann. Bei einer „harten“ Patronatserklärung verpflichtet sich ein:e Patron:in also gegenüber einer/einem Kreditgeber:in. Das zentrale Element ist die Ausstattungszusage. Das ist die Pflicht, ein:e Kreditnehmer:in mit ausreichendem Kapital zu versehen. Die/Der Kreditgeber:in hat aber keinen direkten Zahlungsanspruch gegen die/den Patron:in, sondern nur den Anspruch auf Ausstattung der Kreditnehmerin/des Kreditnehmers.

Der OGH schloss sich der herrschenden Meinung an und bejahte einen schadenersatzrechtlichen Direktanspruch des/der Kreditgeber:in im Fall der Insolvenz der Kreditnehmerin/des Kreditnehmers gegen den/die Patron:in, wenn diese:r ihre/seine vertragliche Ausstattungspflicht nicht er-

füllt. Die Ersatzpflicht der/des Patron:in richtet sich nach der Höhe der gesamten nicht erfüllten Verbindlichkeit (in diesem Fall also EUR 57.064,20). Ob dieser Schadenersatzanspruch ein Verschulden voraussetzt, ließ der OGH aber offen, weil zur Beantwortung dieser Frage die erforderlichen Tatsachenbehauptungen fehlten. Die Rechtssache wurde daher zur Beweisergänzung und neuerlichen Entscheidung wieder ans Erstgericht zurückverwiesen.

### **Haftung von Prokurist:innen bei Steuer- schulden**

VwGH 26.06.2025, Ro 2023/13/0020

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich mit der praxisrelevanten Frage befasst, inwieweit auch Prokuristinnen und Prokuristen für ausstehende steuerrechtlichen Abgaben ihrer Gesellschaft einer persönlichen Haftung ausgesetzt sind. Die Kernfrage war, wie weit der Personenkreis der Abgabenschuldner in der Bundesabgabenordnung (BAO) zu ziehen ist.



## WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

§ 9 Abs. 1 BAO besagt textlich, dass „*die in §§ 80 ff. BAO bezeichneten Vertreter [...] neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit [haftent], als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebbracht werden können*“.

Nach § 80 Abs. 1 BAO haben „*die zur Vertretung juristischer Personen befugten Personen [...] alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, [...]. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden*.“

Der Anlassfall betraf die Inanspruchnahme eines Prokuristen einer im Fertigteilhaus-Bereich tätigen GmbH durch das Finanzamt. Bei der GmbH wurde 2015 zunächst ein Sanierungsverfahren und später ein Konkursverfahren eröffnet. Im Jahr 2019 wurde das Unternehmen aufgrund von Vermögenslosigkeit gelöscht. In einem Haftungsbescheid machte das Finanzamt sodann den ehemaligen Prokuristen haftbar.

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei § 9 BAO um eine Ausfallhaftung. Das bedeutet, dass die dort genannten Vertreter:innen gemäß § 9 BAO in Verbindung mit §§ 80 ff. BAO nur dann zur Haftung herangezogen werden können, wenn die Abgabe beim abgabepflichtigen Unternehmen nicht erfolgreich eingetrieben werden kann und eine schuldhafte Pflichtverletzung der Vertreterin bzw. des Vertreters vorliegt.

Das Bundesfinanzgericht hatte die Haftung des Prokuristen im gegenständlichen

Fall noch verneint. Es argumentierte, dass der Prokurist nicht als zur Vertretung juristischer Personen befugte Person im Sinne des § 80 Abs. 1 BAO gelte. Daher könne er bereits aus diesem Grund auch nicht als Abgabenschuldner herangezogen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht dies jedoch anders:

Durch die Analyse der Gesetzesmaterien zur ursprünglichen Fassung der BAO stützt der VwGH seine Auffassung auf eine historische Auslegung und formuliert: „*Es zeigt sich, dass nach der AO 1919 bzw. AO 1931 nicht nur gesetzliche Vertreter, sondern alle bevollmächtigten (bzw. verfügberechtigten) Personen – also auch Prokuristen – grundsätzlich zur Haftung herangezogen werden konnten*.“

Mit dieser historischen Auslegung hat der VwGH den Personenkreis der Abgabenschuldner auf Prokurist:innen ausgeweitet und die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme (wenngleich lediglich im Rahmen der Ausfallhaftung) entsprechend den vorher geltenden Abgabenordnungen klargestellt.

## Fazit

Für Prokuristinnen und Prokuristen folgt aus der Entscheidung in der betrieblichen Praxis ein erhöhtes Haftungsrisiko für Abgabenschulden. Es sollte daher stets der Nachweis erbracht werden können, dass keine pflichtwidrigen Handlungen begangen wurden. Geschäftsführer:innen können sich zudem nicht durch eine Delegation an Prokuristinnen und Prokuristen ihrer Haftung entziehen.



## Verlust des Kaskoversicherungsschutzes bei beabsichtigtem riskanten Fahrmanöver

OGH 25.09.2025, 7 Ob 86/25k

Ein Unfall, der im Rahmen eines beabsichtigten riskanten Fahrmanövers – wie beispielsweise beim sogenannten „Driften“ – passiert, führt laut OGH selbst dann zum Verlust des Kaskoversicherungsschutzes, wenn er sich auf einer abgesperrten Rennstrecke ereignet.

Der Kläger war Eigentümer und Halter eines „BMW M2 Competition“, welchen er bei der beklagten Versicherung haftpflicht- und kaskoversichert hatte. Entscheidungsgegenständlich war ein privat organisiertes „Drift-Training“ auf einer für den öffentlichen Verkehr gesperrten Rennstrecke. In Vorbereitung auf ein geplantes Driftmanöver verlor der Kläger die Kontrolle über sein Fahrzeug, welches in weiterer Folge ins Schleudern geriet und gegen eine Leitplanke prallte,

wodurch ein erheblicher Sachschaden entstand.

Der Kläger forderte von der beklagten Versicherung die Übernahme der Reparaturkosten. Die Beklagte lehnte dies mit der Begründung ab, der Kläger habe den Schaden grob fahrlässig verursacht. Das Erstgericht wies die Klage ab, während das Berufungsgericht dem Kläger Recht gab und ihm die gesamten Reparaturkosten zusprach.

Der OGH hob diese Entscheidung des Berufungsgerichts auf und stellte das erstinstanzliche Urteil wieder her. Nach § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) entfällt die Leistungspflicht des Versicherers, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Beim Driften wird das Fahrzeug gezielt in den physikalischen Grenzbereich gebracht; das Ausbrechen des Hecks ist beabsichtigt und soll durch fahrerisches Können ausgeglichen und kon-

trolliert werden. Es ist laut Ansicht des OGH offensichtlich für jedermann leicht erkennbar, dass in einer derart bewusst herbeigeführten Extremsituation jederzeit – bereits bei geringfügigen Fehleinschätzungen – ein Kontrollverlust eintreten kann.

Selbst auf einer abgesperrten Rennstrecke ist das Risiko eines Schadenseintritts deutlich und erkennbar erhöht, da sich dort ebenfalls feste Hindernisse wie Lärmschutzwände oder Leitplanken befinden, woraus insgesamt eine Haftungsfreizeichnung der beklagten Versicherung resultierte.

### Zeugenvernehmung im Wohnzimmer

OGH 18.09.2025, 2 Ob 60/25z

Der von der Klägerin gehaltene PKW wurde bei einem Verkehrsunfall mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug in Frankreich beschädigt. Die

Beklagte wendet das Alleinverschulden des Lenkers des Fahrzeugs der Klägerin ein und beantragte dazu ua die Einvernahme einer in Frankreich wohnhaften Zeugin per Zoom.

Ob § 277 ZPO voraussetzt, dass sich die zu vernehmende Person bei einem – für sie örtlich günstigen – Gericht einfindet und die Einvernahme mit technischer Ausrüstung dieses Gerichts erfolgt oder ob die Person auch an einem anderen Ort (etwa an ihrem Wohnort oder ihrer Arbeitsstelle) ohne Einschaltung eines Gerichts durch Nutzung von Internetdiensten vernommen werden kann, ist dem Wortlaut der Bestimmung nicht eindeutig zu entnehmen. Auch in der Rechtsprechung wurde diese Frage bisher nicht erörtert. Die Lehre ist nicht einheitlich.

Nach Ansicht des OGH müsste die Zeugin auch für die von der Beklagten beantragte Einvernahme im Weg einer Videokonferenz zu einem französischem Gericht kommen,



## WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

das über die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt. Einem derartigen Vorgehen stand aber nach den Sachverhaltsannahmen der Vorinstanzen ein dauerhaftes Hindernis entgegen (näherer dargelegte persönliche Gründe), weshalb sich die vom Erstgericht vorgenommene Präklusion des Beweises im Ergebnis als gesetzeskonform erwiesen habe. Eine unmittelbare Einvernahme der Zeugin durch das erkennende Gericht vor Ort in Frankreich hat die Beklagte nicht beantragt; dass das Erstgericht nicht ein weiteres Mal um eine Einvernahme im Rechtshilfeweg (allenfalls auch am Wohnort der Zeugin) ersucht hatte, hat die Beklagte in der Berufung nicht gerügt. Eine allgemeine Befreiung von der Erscheinungspflicht von Zeugen:innen vor Gericht durch eine Videoeinvernahme bestehe daher nach dem OGH nicht.

### Ärztliche Aufklärung einer kognitiv eingeschränkten Patientin

OGH 12.08.2025, 8 Ob 65/25d

Der OGH hatte sich kürzlich mit der Frage der schadenersatzrechtlichen Haftung eines Arztes auseinanderzusetzen, dessen Patientin aufgrund einer (von ihm nicht erkannten) kognitiven Einschränkung die ärztliche Aufklärung nur unvollständig verstand. Der OGH verneinte eine Haftung des Zahnarztes mangels Verschuldens. Eine abweichende Sorgfaltspflicht wird einem solchen - im Falle fehlender objektiver Erkennbarkeit - nicht auferlegt.

Bei der Klägerin war die Entfernung aller vier Weisheitszähne medizinisch indiziert. Der beklagte Zahnarzt führte den Eingriff *lege artis* (fachgerecht) durch. Im Anschluss an die Operation litt die Klägerin an einer Funktionsstörung eines Ge-



## WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

sichtsnervs, einer typischen Komplikation eines solchen Eingriffs.

Die Klägerin stützte ihr Schadenersatzbegehren unter anderem darauf, dass sie mangels korrekter Aufklärung nicht gültig in die ärztliche Behandlung eingewilligt habe. Tatsächlich leidet die Klägerin an einer leichten Intelligenzminderung (F70 ICD-10), weshalb sie die Aufklärung nur unvollständig verstand. Entscheidend war jedoch, dass diese Einschränkung für den Arzt nicht erkennbar war: Die Klägerin wies ein völlig unauffälliges Erscheinungsbild auf und zeigte weder in der Ordination noch während des Aufklärungsgesprächs Verhaltensauffälligkeiten.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der OGH wies die Revision der Klägerin zurück und bestätigte damit die Abweisung der Klage. Der OGH hielt fest, dass eine schadenersatzrechtliche Haftung des Arztes neben Kausalität, Adäquanz und Rechtswidrigkeit auch ein Verschulden im Sinne einer subjektiven Vorwerfbarkeit voraussetzt.

Im vorliegenden Fall war dem beklagten Zahnarzt der Beweis seines fehlenden Verschuldens iSd § 1298 ABGB (Beweislastumkehr) gelungen:

Der Zahnarzt hatte die Klägerin im Aufklärungsgespräch richtig und vollständig über den Eingriff und dessen Risiken – einschließlich des sich letztlich verwirklichten Risikos – aufgeklärt und dies lückenlos dokumentiert. Die mangelnde Geschäftsbzw. Entscheidungsfähigkeit der Klägerin wurde vom Beklagten

nicht erkannt und war für einen „Durchschnittszahnarzt“ (ex ante betrachtet) auch nicht erkennbar.

Der OGH statuierte mit dieser Entscheidung, dass auch die Bestimmungen der §§ 24, 252 f. ABGB keinen besonderen, von der sonst geltenden Rechtslage abweichenden Sorgfaltsmassstab auferlegen. Diese Bestimmungen konkretisieren die Handlungspflichten des Arztes lediglich für den Fall erkennbaren möglichen Vorliegens von erheblichen Einschränkungen der Entscheidungsfähigkeit. Ein bloßes „Nichtverstehen einzelner Aspekte“ seitens der Patientin begründet eine solche Annahme noch nicht.

Da die kognitive Einschränkung der Klägerin für den Arzt objektiv und ex ante nicht erkennbar war, hatte er keine Veranlassung, eine weitere Vertrauensperson, einen Angehörigen oder eine sonst nahestehende Person zum Aufklärungsgespräch beizuziehen. Mangels subjektiver Vorwerfbarkeit (Verschulden) schied eine Haftung des Arztes aus.

**Deckungserweiterungen beseitigen grundlegende Risikoausschlüsse nicht**  
OGH 25.09.2025, 7 Ob 137/25k

Mit dieser Entscheidung wurde vom OGH klargestellt, wie gängige Sonderdeckungen in Betriebshaftpflichtversicherungen auszulegen sind:

Eine Unternehmerin führte Pflasterarbeiten sowie die Verlegung von Metallplatten rund um einen Pool aus. Ihre Betriebshaftpflichtversicherung enthielt eine



Sonderdeckung für das Bau- und Bau-nebengewerbe. Im Unterschied zu den AHVB („Tätigkeitsklausel“) waren dabei auch Schäden an jenen Teilen unbeweglicher Sachen versichert, die unmittelbar bearbeitet wurden.

Nach Klage ihrer Auftraggeberin wegen mangelhafter Ausführung begehrte die Unternehmerin für diese Ansprüche die Deckung durch die Haftpflichtversicherung.

Der OGH stellte dazu fest, dass die Sonderdeckung grundlegende Risikoauschlüsse – insbesondere zu Gewährleistung und Erfüllungssurrogaten – nicht außer Kraft setzt. Deckungserweiterungen heben in der Regel nur bestimmte, klar definierte Ausschlüsse auf; die wesentlichen Begrenzungen des Versicherungsschutzes bleiben jedoch bestehen.

Die Betriebshaft-pflichtversicherung

umfasst daher nicht die Erbringung der geschuldeten Leistung selbst oder sogenannte Erfüllungssurrogate – also jene Schadenersatzansprüche, mit denen ein unmittelbares Interesse am Leistungsgegenstand des Vertrags geltend gemacht wird. Entscheidend ist dabei nicht die rechtliche Anspruchsgrundlage, sondern ob die geltend gemachten Kosten darauf abzielen, einer/einem Dritten die vertragsgemäß Leistung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers zu verschaffen bzw. das Zurückbleiben der tatsächlichen hinter der versprochenen Leistung auszugleichen.

Gedeckt sind hingegen Schadenersatzansprüche aus mangelhafter Vertragserfüllung (Mängelfolgeschäden, Begleitschäden), die jenseits des Erfüllungsinteresses der Gläubigerin/des Gläubigers liegen.

## WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

### Praxishinweis

Bei Betriebshaftpflichtversicherungen im Baubereich ist sorgfältig zu prüfen, welche Ausschlüsse durch Sonderdeckungen tatsächlich entfallen und welche weiterhin gelten.

### Auch die Mautordnung der ASFINAG unterliegt der Klauselkontrolle

OGH 12.08.2025, 8 Ob 102/25w

Die Beklagte ist gemäß § 6 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz zur Einhebung der nach § 1 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) geschuldeten Maut berechtigt. Die Klägerin, ein Energienetzbetreiber, verfügt über Blaulichtfahrzeuge mit Bewilligung gemäß § 20 Abs 5 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967 („Blaulichtbescheid“). Bis 2017 wurden diese Fahrzeuge generell als nach § 5 Abs 1 Z 1 BStMG mautfrei be-

handelt. Mit der Änderung ihrer Mautordnung 2017 beschränkte die Beklagte die Befreiung auf Einsatz- und Rückfahrten und verrechnete der Klägerin in 278 Fällen eine Ersatzmaut von je EUR 120,00.

Die Klägerin begehrte die Rückzahlung und Feststellung der generellen Mautbefreiung ihrer Blaulichtfahrzeuge. Die Beklagte wendete ein, die Änderung sei rechtmäßig, die Zahlung konstitutiv und eine Rückforderung nach § 20 Abs 6 BStMG ausgeschlossen.

Erst- und Berufungsgericht gaben der Klage statt: Die Beklagte habe den gesetzlichen Rahmen des § 5 BStMG überschritten. Die Mautordnung sei als Allgemeine Geschäftsbedingung zu qualifizieren und trotz aufsichtsbehördlicher Genehmigung einer Inhaltskontrolle zu unterziehen. Die Beschränkung der Befreiung auf Einsatzfahrten stelle eine



## WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB dar und sei nichtig; die Ersatzmaut daher nach § 877 ABGB rückzuerstatten. Das Berufungsgericht ließ die ordentliche Revision zur Frage der Rückforderbarkeit einer nach der Mautordnung entrichteten Ersatzmaut zu.

hatte sich die Rückforderung vorbehalten und die Beklagte keinen Grund zur Annahme, dass die Klägerin ihre Mautpflicht anerkennen wollte, sodass kein konstitutives Anerkenntnis vorlag. Der Rückforderungsanspruch wurde daher zu Recht bejaht.

Da auch der Oberste Gerichtshof Zweifel an der Gesetzeskonformität der Mautordnung der Beklagten iSd Art. 139 B-VG hatte, stellte er einen Verordnungsprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) und unterbrach das Revisionsverfahren. Der VfGH wies den Antrag mit Beschluss vom 24.06.2025 (V 3/2025) als unzulässig zurück, da die Mautordnung keinen hoheitlichen, sondern einen privatrechtlichen Akt eines ausgegliederten Rechtsträgers darstellt. Die Bestimmungen der Mautordnung der ASFINAG sind daher als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu qualifizieren, deren Inhalt von den ordentlichen Gerichten überprüfbar ist.

Nach § 5 Abs 1 Z 1 BStMG sind Fahrzeuge mit Bewilligung nach § 20 Abs 5 KFG („Blaulichtfahrzeuge“) von der Mautpflicht ausgenommen. Diese Befreiung gilt unabhängig davon, ob das Blaulicht eingeschaltet ist. Die Mautordnung der Beklagten, die die Befreiung auf Einsatz- und Rückfahrten beschränkt, überschreitet daher den gesetzlichen Rahmen und ist nach § 879 Abs 1 ABGB nichtig.

Da § 20 Abs 6 BStMG nur die Rückforderung ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ausschließt, steht der Rückforderung rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen nichts entgegen. Die Klägerin

## NEWS

### Auszeichnung Law Award & Bendura Bank Award Felix Hollenstein

Im Rahmen des Fakultätstages 2025 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck wurde unser RAA **Felix Hollenstein** (2. v. l.) gleich doppelt ausgezeichnet: Er erhielt dabei den Innsbruck Law Award 2025 und den Bendura Bank Award.

Der **Innsbruck Law Award** würdigt die jeweils besten Absolventinnen und Absolventen eines Studienjahrs. Felix Hollenstein wurde für seine Studienleistungen im Masterstudium Wirtschaftsrecht als Studienbester des Wertungszeitraums vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 ausgezeichnet.

Zusätzlich wurde ihm der **Bendura Bank Award** verliehen – ein Förderungspreis, der exzellente Masterarbeiten im Bereich Wirtschaftsrecht auszeichnet.



Prämiert wurde seine wissenschaftliche Arbeit mit dem Titel „**Nachsuspflichten im Sanierungsfall: Eine rechts-form-übergreifende Analyse**“.

Wir gratulieren Felix Hollenstein herzlich zu diesen herausragenden Leistungen!

### Neue Rechtsanwaltsanwärterin bei CHG

**Maria Posch** unterstützt als Rechtsanwaltsanwärterin die Praxisgruppen Business Law sowie Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht. Sie verfügt über Erfahrung als studentische Mitarbeiterin in einer Innsbrucker Rechtsanwaltskanzlei. Zusätzlich sammelte sie wertvolle Kenntnisse als Studienassistentin am Institut für zivilgerichtliches Verfahren. Ihr Studium der Rechtswissenschaften und das Gerichtspraktikum im OLG-Sprengel Innsbruck bilden die Grundlage ihrer Expertise.



## Save the Date!

### CHG TERMINE

Der nächste CHG-Newsletter Business Law wird im Frühjahr 2026 erscheinen – es werden wieder aktuelle Themen aus dem Bereich Wirtschaftsrecht behandelt.

Diesmal in modernisierter Ausgabe voller neuer Features und Insights – es bleibt also spannend!

# Praxisgruppe Business Law

## TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Florian Müller



Mario Kathrein



Bernhard Köck



Christoph Haidlen



Angela Hirsch



Marlene Wachter



Erol Alp



Michaela Friedl



Christoph Fürerer



Felix Hollenstein



Marco Ladner



Julian Mayrhofer



Michael Opuhac



Maria Posch



Sylvia Riedmann-Flatz



Bodo Matthias Wedell



Gülsah Yanik

## KONTAKT

### CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck

+43 512 56 73 73 • [office@chg.at](mailto:office@chg.at) • [www.chg.at](http://www.chg.at)

## IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

**Herausgeber:**

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich  
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E [office@chg.at](mailto:office@chg.at)

**Hinweis:** Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

**Grundlegende Richtung**

Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

**Fotonachweis:**

Seite 1: AdobeStock; Seiten: 2, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18: canva.com; Seiten 20, 22, 23: ; chg.at

# Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2025 erneut beste Kanzlei außerhalb Wiens<sup>1</sup> sowie seit 2023 in Westösterreich erstgereift und mit 5 von 5 Sternen ausgezeichnet<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Trend-Anwaltstratings und <sup>2</sup>JUVE-Rankings

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – [www.chg.at](http://www.chg.at)